

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 3. Mai 2018**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.05.2020

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-69/18

Nummer:

Z-19.14-2265

Geltungsdauer

vom: **14. Mai 2020**

bis: **3. Mai 2023**

Antragsteller:

JORO Edelholztüren

Im Muhrhag 7

77871 Renchen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "joro wall-1"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2265 vom 3. Mai 2018.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "joro wall-1" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Profile aus Vollholz oder Faserplatten und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei der Ausführung mit nur durch Leim zu befestigenden Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.3.2 darf der Regelungsgegenstand außerdem nur

- im Trockenbereich (Nutzungsklasse 1 nach DIN EN 1995-1-1²) und
- bei Lufttemperaturen von +15°C bis +35°C

angewendet werden.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen bzw. gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3.2 erbracht.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN EN 1995-1-1:2012-10 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauteilen – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. –decken oder
 - Wände aus Gipsplatten/Trennwände, jedoch nur seitlich, oder
 - bekleidete Stahl- oder Holzbauteile, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind
- nach Abschnitt 3.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.1.1 entstehen.
- 1.2.7 In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.6 mit Maximalabmessungen entsprechend Abschnitt 2.1.6 eingesetzt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.1.1 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "Promat GmbH" wird ersetzt durch die Wortgruppe "Etex Building Performance GmbH".

3. Abschnitt 2.1.3.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E1 sind als Glashalteleisten Profile aus Faserplatten nach DIN EN 13986⁴ und DIN EN 622-5⁵ vom Typ "MDF", Rohdichte $\geq 700 \text{ kg/m}^3$, mit Abmessungen von 16 mm bis 23 mm (Ansichtsbreite) x $\geq 17 \text{ mm}$ in Verbindung mit einem speziellen Leim⁶ der Firma JORO Edelholztüren, Renchen, zu verwenden.

4. Abschnitt 2.1.4.2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "ROKU Strip" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1190" wird ersetzt durch die Wortgruppe "im Brandfall aufschäumenden Produkts vom Typ "ROKU Strip" entsprechend der Leistungs-erklärung Nr. 007/01/1307 vom 09.08.2018".

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1, s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁵ DIN EN 622-5:2010-03 Faserplatten; Anforderungen; Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)

⁶ Die technischen Angaben zum Leim sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-2265**

Seite 4 von 7 | 14. Mai 2020

5. Abschnitt 2.2.3.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Für die im Abschnitt 3.2.2.2 beschriebene Ausführungsvariante mit durch Leim befestigten Glashalteleisten entsprechend Anlage Ä/E1 sind die Nachweise entsprechend DIN 4103-1⁷ (Einbaubereiche 1 und 2, weicher Stoß) im Bauartgenehmigungsverfahren geführt worden.

6. Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Die Ausführungsvariante mit durch Leim zu befestigenden Glashalteleisten entsprechend Anlage Ä/E1 darf nur durch die Firma JORO Edelholztüren, Renchen, mit entsprechend geschultem Personal, ausgeführt werden.

7. Abschnitt 3.2.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit durch Leim befestigte Glashalteleisten sind die Glashalteleisten (Profile aus Faserplatten) nach Abschnitt 2.1.3.2 an den Rahmenprofilen mittels Leim nach Abschnitt 2.1.3.2 gemäß Anlage Ä/E1 zu befestigen.⁸

8. Abschnitt 3.3.1.1 erhält folgende Fassung:

3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹³ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁴ oder DIN 105-100¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁹ oder DIN 18580²⁰, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder

7	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise
8	Weitere technische Angaben zur Ausführung der Leimverbindung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
18	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-2265**

Seite 5 von 7 | 14. Mai 2020

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²¹ in Verbindung mit DIN 20000-404²² mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁹ oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁴ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁴, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- ≤ 5000 mm hohe klassifizierte Wände aus Gipsplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4²⁵, Abschnitt 10.2, von mindestens
 - 10 cm Wanddicke, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech oder
 - 13 cm Wanddicke, mit Ständern und Riegeln aus Holz (Profilabmessungen ≥ 40 mm x ≥ 80 mm (B x H))
 und zweilagiger Beplankung aus nichtbrennbaren Gips-Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend den Tabellen 10.2 bzw. 10.3, jedoch nur bei seitlichem Anschluss, oder
- ≤ 5000 mm hohe Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3956/1013-MPA BS, Ausführung jeweils
 - in der Bauweise wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2²⁶,
 - von Rohdecke zu Rohdecke gespannt,
 - von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur seitlich.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

9. Die Abschnitte 3.3.1.2 und 3.3.4 der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Wortgruppen "DIN 4102-4²⁵, Tab. 92 bzw. Tab. 95" bzw. "DIN 4102-4²⁵, Tab. 95 bzw. Tab. 92" werden jeweils ersetzt durch die Wortgruppe "DIN 4102-4²⁵, Abschnitt 7.2, Tab. 7.3 bzw. Abschnitt 7.3, Tab. 7.6".

10. Die Abschnitte 3.3.1.3 und 3.3.5 der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "DIN 4102-4²⁵, Tab. 84" wird ersetzt durch die Wortgruppe "DIN 4102-4²⁵, Abschnitt 8.1, Tab. 8.1".

19	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
20	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
21	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
22	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
23	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
24	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
26	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

11. Abschnitt 3.3.3 erhält folgende Fassung:

3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten/Trennwand

- 3.3.3.1 Der seitliche Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 3.3.1.1 muss entsprechend den Anlagen 30 und 31 ausgeführt werden. Die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Wand aus Gipsplatten unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.2 in Abständen ≤ 750 mm (≤ 500 mm bei Ausführung gemäß den Anlagen 30 und 31, jeweils untere Abb.) zu befestigen.
- 3.3.3.2 Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Wand aus Gipsplatten muss aus einer Stahl- oder Holzunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils mindestens zwei und in der Laibung mit jeweils mindestens einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Gips-Feuerschutzplatte/n (GKF) nach DIN EN 520²⁷, in Verbindung mit DIN 18180²⁸, beplankt sein muss.
- 3.3.3.3 Der wahlweise seitliche Anschluss an eine Trennwand gemäß dem allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Abschnitt 3.3.1.1 ist gemäß Abschnitt 3.3.3.1 sowie entsprechend Anlage 30 auszuführen. Die Trennwand muss beidseitig doppelt und in der Laibung mindestens einfach beplankt sein.

12. Abschnitt 3.5 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "(s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²⁹)" wird ersetzt durch die Wortgruppe "(s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁹)".

13. Die Anlage 30 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "Trennwand nach DIN 4102-4 Tab. 48" wird ersetzt durch die Wortgruppe "klassifizierte Wand aus Gipsplatten/Trennwand nach DIN 4102-4, Abschnitt 10.2, Tab. 10.2".

14. Die Anlage 31 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "Trennwand nach DIN 4102-4 Tab. 49" wird ersetzt durch die Wortgruppe "klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Abschnitt 10.2, Tab. 10.3".

15. Die Anlage 32 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:

- a) Die Wortgruppe "DIN 4102-4, Tab. 92 und Tab. 95" wird ersetzt durch die Wortgruppe "DIN 4102-4, Abschnitt 7.2, Tab. 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tab. 7.6".
- b) Die Wortgruppe "DIN 4102-4, Tab. 84" wird ersetzt durch die Wortgruppe "DIN 4102-4, Abschnitt 8.1, Tab. 8.1".

16. Die Anlage 33 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:

Bei Pos. 1 wird der Verweis auf "Z-19.11-1190" durch "Leistungserklärung Nr. 007/01/1307 vom 09.08.2018" ersetzt.

17. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlage Ä/E1 dieses Bescheids ergänzt.

²⁷ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
²⁸ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen
²⁹ nach Landesbauordnung

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.14-2265**

Seite 7 von 7 | 14. Mai 2020

18. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Anlage 0-1 wird durch die hinterlegte Anlage Ä/E01 zu diesem Bescheid ersetzt.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt

